

Rahmenvereinbarung
AZ ÖA-RV2025, Vergabe- Nr. 2025/ÖA-001

zwischen

der
Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU),
Riesaer Str. 7, 01129 Dresden,
vertreten durch den Stiftungsdirektor,

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

Präambel

Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Dresden. Stifter ist der Freistaat Sachsen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zum Schutz von Natur und Umwelt im Freistaat Sachsen. Die LaNU fördert Schutz, Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft als Grundlage allen Lebens sowie das Verständnis für die Belange des Natur- und Umweltschutzes in Wissenschaft, Bildung und Öffentlichkeit.

Dafür werden Printmedien wie z. B. Broschüren, Faltblätter, Bücher, Poster, Trailer oder auch Ausstellungen erstellt. Die Veröffentlichungen sollen nach den geltenden Gestaltungsrichtlinien grafisch gestaltet und gedruckt werden.

Die hohen Qualitätsanforderungen an Druckerzeugnisse und die Ausrichtung auf unterschiedliche Zielgruppen erfordern neben einer verständlichen und klaren Ausdrucksweise die Anwendung grafischer Gestaltungselemente auf hohem Niveau. Bei Bedarf sind die Druckerzeugnisse auch digital zu erstellen als PDF/A-Dokumente für die Langzeitarchivierung sowie als barrierefreie PDF/UA-Dokumente.

Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit beauftragt die LaNU den Auftragnehmer mit der Gestaltung und der Herstellung von Veröffentlichungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die Gestaltung und Herstellung von Druckerzeugnissen und Ausstellungen für die Öffentlichkeitsarbeit der LaNU.

Der Auftragnehmer führt folgende Hauptleistungen aus:

1. Gestaltung und Herstellung von Printmedien, Ausstellungen und digitalen Medien
2. Journalistische Bearbeitung bzw. Überarbeitung von Fachtexten ggf. auch in leichter Sprache

§ 2 Leistungserbringung

Die Leistungen gemäß § 1 werden vom Auftraggeber innerhalb dieses Rahmenvertrages schriftlich durch Einzelbeauftragungen angefordert. Ein Anspruch auf Erteilung der Einzelbeauftragungen besteht nicht.

Die durch den Auftragnehmer im Einzelnen zu erbringenden Leistungen werden jeweils vorab mit Kostenangeboten unterlegt. Diese sind innerhalb von fünf Arbeitstagen abzugeben. Diese Kostenangebote sind auf Grundlage der zum Rahmenvertrag angebotenen Kostensatzübersicht zu ermitteln. Sollen Fremdleistungen durch den Auftragnehmer eingekauft werden, sind diese ab einem Auftragswert von 300 EUR netto durch drei Angebote zu untersetzen und eine Vergabeempfehlung auszusprechen. Bei Einverständnis beauftragt der Auftraggeber auf Basis des Kostenangebotes für das jeweilige Projekt.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Ergebnisse der Einzelaufträge in der jeweils zu vereinbarenden Form und zum vereinbarten Termin zur Verfügung stellen. Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Termine nicht einhalten kann, so hat er dies dem Auftraggeber unter Darstellung der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Erfüllungsort für die jeweilige Leistung ist die vom Auftraggeber benannte Lieferanschrift. Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Vor Ausführung der Druckleistung hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Druckvorlage einzureichen und die Druckfreigabe einzuholen.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

Der Rahmenvertrag hat eine Geltungsdauer vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um höchstens ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag kann von den Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Im Falle der Kündigung ist die jeweilige Leistung in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der

Kündigung befindet, dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben.

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären.

§ 4 Vertragsgrundlagen

Folgende Unterlagen werden in der nachstehenden Rangfolge Vertragsbestandteil und gelten auch für die Einzelaufträge

- die Bestimmungen des Vertrages,
- die Leistungsbeschreibung einschließlich des Angebotsschreibens inklusive der Kostensatzübersicht
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZAVB),
- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung,

Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 5 Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen folgende Ansprechpartner:

Ansprechpartner des Auftraggebers:

Frau Tomas Brückmann
Tel.: 0351 81416 757
Email: tomas.brueckmann@lanu.sachsen.de

Ansprechpartner des Auftragnehmers:

§ 6 Vergütung

Grundlage für die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers sind die in der Kostensatzübersicht aus dem Angebot benannten Stundensätze. Dies gilt auch dann, wenn das in der Leistungsbeschreibung unverbindlich angegebene voraussichtliche jährliche Auftragsvolumen von 15.000,00 EUR bis 20.000,00 EUR unter- oder überschritten wird. Die Kostenübersicht ist Bestandteil des Vertrages. Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Zahlungen besteht nicht, soweit nicht gesondert beauftragt.

Alle Gestaltungshonorarkosten werden in der Regel vorab kalkuliert und der Auftraggeber zur Bestätigung vorgelegt.

Der Zeitaufwand ist nach dem im Kostenvoranschlag veranschlagten Stunden abzurechnen. Sollte dies aus praktischen Gründen nicht möglich sein, so hat die Auftragnehmer den Zeitaufwand zu schätzen.

Mit der Vergütung sind alle anfallenden Kosten des Auftragnehmers für das Projekt

sowie alle urheberrechtlichen Ansprüche abgegolten.

Reisekosten und Spesen

Kosten für Reisen zum und vom Sitz des Auftraggebers werden nicht erstattet, sofern der Auftragnehmer damit nur seine Beratungs- und Betreuungspflichten gegenüber dem Auftraggeber erfüllt. Darüber hinausgehende Reisekosten werden im Vorfeld abgestimmt und sind durch den Auftraggeber vorab zu genehmigen.

Sonstige Kosten

Kosten, die aufgrund von Sonderwünschen des Auftraggebers anfallen (z.B. außergewöhnliche Kommunikations-, Versand- oder Vervielfältigungskosten), sind dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber zum Selbstkostenpreis zu erstatten. Dasselbe gilt für Kosten, die dem Auftragnehmer durch den notwendigen Erwerb von Lizenzen oder durch Zahlungen an Verwertungsgesellschaften entstehen. GEMA-Gebühren und sonstige nutzungsrechtliche Abgeltungen, Künstlersozialversicherungsabgaben und Zollkosten werden dem Auftraggeber netto in Rechnung gestellt.

§ 7 Abnahme/Rechnungslegung

Die Abnahme erfolgt für jede Einzelbeauftragung nach vollständiger und mangelfreier Leistungserbringung seitens des Auftragnehmers durch den Auftraggeber.

Die Rechnungslegung hat nach Leistungserbringung unter Angabe der jeweiligen Bestellnummer des Auftraggebers zu erfolgen. Die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.

Als Zahlungsfrist werden 30 Tage vereinbart. Bei Gewährung von Skonto gelten die angegebenen Fristen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erzielten Beträge nach den gesetzlichen Bestimmungen zu versteuern.

Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt ist nach § 93c Abgabenordnung in Verbindung mit der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die aus dieser Vereinbarung resultierenden Zahlungen den zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen und Sie darüber zu informieren, welche für ihre Besteuerung ggf. relevanten Daten an die Finanzbehörden übermittelt werden. Übermittelt werden bei natürlichen Personen folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Steuer-Ident., bei anderen als natürlichen Personen: Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c oder Steuernummer, bei allen zusätzlich: Grund, Höhe und Datum der Zahlung, Zeitraum bzw. Zeitpunkt, für den die Zahlung getätigt und Bankverbindung, auf die die Zahlung überwiesen wurde.

Bei Inanspruchnahme Dritter zur Erbringung von Leistungen sind deren Rechnungen dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Herausgabeanspruch

Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. des Einzelauftrages angefertigten Unterlagen und Daten sind an den Auftraggeber herauszugeben und werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen und/oder Materialien sind dem Auftraggeber unmittelbar nach Leistungserbringung zurückzugeben oder auf dessen Aufforderung hin zu vernichten.

Im Falle der Kündigung ist das erreichte Ergebnis unverzüglich abzuliefern und vorzustellen.

§ 9 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages nach Aufforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

§ 10 Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der zu erstellenden Leistung im Zeitpunkt des Entstehens dem Auftraggeber zu übertragen. Soweit Urheberrechte Dritter bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die uneingeschränkten Nutzungsrechte mit der Maßgabe zu verschaffen, dass die Rechte mit ihrer Entstehung auf den Auftraggeber übergehen.

Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht zur ausschließlichen und uneingeschränkten Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung und kann ohne Mitwirkung des Auftragnehmers Änderungen vornehmen. Im Rahmen möglicher Veröffentlichungen kann auf die Namensangabe des Auftragnehmers verzichtet werden.

Soweit der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages Unteraufträge an Dritte vergibt, wird er sich ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht an den dabei entstehen- den urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und Teilergebnissen einräumen lassen, sowie das Recht, auch dem Auftraggeber seinerseits ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht einzuräumen, soweit dies bei der Vergabe des konkreten Unterauftrages branchenüblich ist und nicht zu unzumutbaren Kosten des Auftragnehmers führt.

Der Auftragnehmer erklärt und steht dafür ein, dass alle Nutzungsrechte und sonstigen Rechte, die auf den Auftraggeber übertragen werden, frei von Rechten Dritter sind. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle etwaigen Bedingungen, die mit diesen Rechten verbunden sind, erfüllt werden. Dazu gehört insbesondere die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Quellenmaterials.

Die vorstehenden Rechtsübertragungen sind mit der Vergütung an den Auftragnehmer abgegolten.

Die Druckdaten für das jeweilige Projekt sind dem Auftraggeber im pdf-Format (300 dpi und 72 dpi) unaufgefordert digital zur Verfügung zu stellen.

Das erworbene Text- und Bildmaterial ist unverändert an den Auftraggeber zu übergeben.

§ 11 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen wurden. Schriftform wird erfüllt durch Erklärung in der Form der §§ 126, 126 a BGB und kann auch durch Telefax oder Briefwechsel gewahrt werden. § 127 Abs. 2 BGB findet jedoch im Übrigen keine Anwendung. Einfache elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird der Vertrag als Ganzes nicht unwirksam. Die Vertragspartner werden für die unwirksamen, undurchführbaren und lückenhaften Regelungen rechtlich zulässige Regelungen treffen. Diese sollen dem am nächsten kommen, was die Partner bei Kenntnis der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit und Lückenhaftigkeit gewollt hätten.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Sächsische Landesstiftung
Natur und Umwelt